

Toni Moser- Stadelmann
Wiligermätteli 7
6463 Bürglen
041 871 03 47
moser.toni@bluewin.ch

Interpellation

Ungerechtigkeiten bei Ein-, bzw. Austritt in der Sozialhilfe im Kanton Uri

Sehr geehrter Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Die am 14. November 2007 veröffentlichte Studie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) "Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz" untersuchte anhand von falltypischen Beispielen die frei verfügbaren Einkommen von Haushalten innerhalb und knapp ausserhalb der Sozialhilfe in allen Kantonshauptorten der Schweiz. Die Resultate waren der Tagespresse zu entnehmen.

Für den Kantonshauptort Altdorf, stellvertretend für die Gemeinden des Kantons Uri, zeigte sich, dass beim Ein- bzw. Austritt in der Sozialhilfe Ungerechtigkeiten bestehen, weil die so genannte horizontale Gerechtigkeit deutlich verletzt wird.

Gestützt auf Artikel 84 der Geschäftsordnung des Urner Landrates vom 22. April 1998 ersuchen die unterzeichnenden Landrätinnen und Landräte den Urner Regierungsrat um folgende Auskünfte:

1. Die Untersuchung der SKOS "Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz" untersuchte die frei verfügbaren Einkommen von falltypischen Beispielen. Dabei zeigte sich eine Verletzung der horizontalen Gerechtigkeit bei Ein- bzw. Austritt in der Sozialhilfe. Teilt der Urner Regierungsrat diese Schlussfolgerung der Studie und beurteilt er diese als störend und bedeutsam?
2. Gemäss Methodikangaben wurden die im Jahr 2006 geltenden Gesetzesbestimmungen für die Berechnung der Einkommen zugezogen. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob die auf 1.1.2006 eingeführte Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) zur Entlastung von Personen mit bescheidenen Einkommen tatsächlich in die SKOS-Untersuchung eingeflossen ist?

Wenn nein: In welcher Weise verändert sich das Bild für die falltypischen Beispiele unter Berücksichtigung der auf 1.1.2006 eingeführten Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri zur Entlastung von Personen mit bescheidenen Einkommen? Können die Änderungen im Vergleich zur vorliegenden Untersuchung auch allenfalls quantifiziert werden?

Wenn ja: Sieht der Urner Regierungsrat Handlungsbedarf, die nicht befriedigende Situation zu ändern?

3. Für die Bemessung wirtschaftlichen Sozialhilfe erlässt der Regierungsrat gemäss Artikel 28 Absatz 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (RB 20.3421) Richtlinien. Wird der Regierungsrat in den Richtlinien Einkommensfreibeträge, Integrationsbeiträge und situationsbedingte Zulagen in die Berechnung der Grenzen für Ein-, bzw. Austritt in der Sozialhilfe integrieren?
4. Die SKOS-Studie führt aus, dass auch die steuerliche Belastung von kleinen Einkommen zu den aufgezeigten Verzerrungen führen. Sieht der Urner Regierungsrat im Steuerbereich Handlungsbedarf, tiefe Einkommen im Einkommensbereich knapp über der Sozialhilfeschwelle von der Steuer zu befreien? Wird er dies bereits in der geplanten Steuerrevision 2009 an die Hand nehmen?

Bürglen, den 12.12.07

Erstunterzeichner



Toni Moser, Bürglen

Zweitunterzeichnerin



Luzia Schuler-Arnold, Bürglen

Begründung:

Die Sozialhilfe bezweckt gemäss Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe Artikel 2, wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern oder zu beheben. Sie ist primär als Hilfe auf Zeit, als vorübergehende Massnahme gedacht, die dazu verhelfen soll, dass Menschen wieder wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen können.

In den letzten Jahren wurden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe Instrumente geschaffen, die Anreize bieten, dass Menschen in der Sozialhilfe arbeitstätig bleiben, bzw. motiviert werden, ihre Erwerbstätigkeit auszudehnen. Dazu gehören Erwerbsfreibetrag, Integrationsbeiträge und situationsbezogene Zulagen, welche das frei verfügbare Einkommen und damit die Motivation zur Erwerbstätigkeit erhöhen.

Ein kritischer Bereich ist im Kanton Uri aber gemäss SKOS-Studie "Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz" der Eintritt, bzw. Austritt in der Sozialhilfe. Personen, die ein Einkommen erarbeiten, das knapp über der Grenze für Anspruch auf Sozialhilfe liegt, haben ein deutlich geringeres frei verfügbares Einkommen als Personen, deren Einkommen knapp unterhalb dieser Grenze liegt. Das heisst, dass die betroffenen Personen erheblich schlechter fahren, wenn sie bedingt durch eine geringe Einkommensverbesserung aus der Sozialhilfe entlassen werden (Folie 1). Dieser Umstand wird als Verletzung der horizontalen Gerechtigkeit bezeichnet.

So zeigt sich bei den Berechnungen der SKOS, dass im Urner Hauptort Altdorf eine Familie mit 2 Kindern, deren Einkommen aufgrund einer Bruttolohnerhöhung des arbeitenden Eltern-teils von 1000.- SFr. pro Jahr knapp oberhalb der Sozialhilfebezugsgrenze zu liegen kommt, die Sozialhilfeunterstützung verliert und eine Verminderung des frei verfügbaren Einkommens von rund 7600 SFr. hinnehmen muss. Dies entspricht einem Grenzsteuersatz von 869% (Folie 2). Damit die aus der Sozialhilfe entlassene Familie wieder das gleiche freie Einkommen erreicht wie in der Sozialhilfe, muss das Bruttoeinkommen um 13'000 Fr. jährlich steigen (Folie 3).

Ganz ähnlich präsentiert sich die Situation bei einer allein erziehenden Frau mit einem Kind.

Verantwortlich für diesen unerwünschten Effekt sind gemäss SKOS-Studie zwei Gründe: Einerseits werden gemäss der Studie in Uri die Anzeilelemente für eine Arbeitstätigkeit (Erwerbsfreibetrag, Integrationsbeiträge und situationsbedingte Zulagen) bei der Berechnung der Berechtigung zur Sozialhilfe nicht berücksichtigt. Andererseits ist die nach Entlassung aus der Sozialhilfe anfallende Steuerbelastung für diese gravierende Ungleichbehandlung von Personen innerhalb oder knapp ausserhalb der Sozialhilfegrenzen ausschlaggebend.

Der Umstand, dass Menschen, die aufgrund ihres Arbeitseinkommens gerade keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe haben, deutlich weniger frei verfügbares Einkommen haben, ist einerseits aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit störend. Andererseits wird die Motivation, sich von der Sozialhilfe abzulösen, geschwächt, wenn durch ein höheres Arbeitseinkommen paradoxerweise das frei verfügbare Einkommen sinkt.

Im Namen der Zweitunterzeichnerin und meiner Person danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung des Vorstosses.